

20.01.2009

# Gesetzentwurf

## der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation zugewanderter Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden - Änderung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Mit dem Institut des Ausländerbeirates (§ 27 GO NRW) hatte der Gesetzgeber 1994 (GV. NRW S. 270) ein Gremium zur institutionellen Beratung des Rates und seiner Ausschüsse geschaffen. Die Wahlen zu den Ausländerbeiräten haben jeweils zeitnah nach der allgemeinen Kommunalwahl in den Jahren 1994, 1999 und 2004 stattgefunden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass das Zusammenwirken der Gremien Schwächen hat. Der Ausländerbeirat ist noch nicht in der Intensität in die Beratungsfolge des Rates und der Ausschüsse eingebunden, wie es das Ziel des Gesetzgebers 1994 war. Auch stehen heute infolge einer seit mehreren Jahrzehnten andauernden Zuwanderung nicht allein die Interessen der Ausländer und Ausländerinnen, sondern vielmehr die Interessen aller in der Gemeinde lebenden Personen an der Integration im Blickpunkt des Rates, seiner Ausschüsse und des Beratungsgremiums.

Um erkannten Defiziten zu begegnen hatten 60 Gemeinden nach der Kommunalwahl 2004 auf der Grundlage eines vom Innenministerium genehmigten Modellversuches (§ 129 GO NRW) das Gremium in anderer Weise gebildet oder sind von anderen Vorgaben des § 27 GO NRW abgewichen. Insbesondere hat in zahlreichen Gemeinden der Rat für dieses Gremium auch Ratsmitglieder bestellt.

Datum des Originals: 20.01.2009/Ausgegeben: 22.01.2009

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

## **B Lösung**

Um deutlich zu machen, dass Integration eine wichtige Aufgabe der Gemeinde ist, erhält der § 27 die Überschrift „Integration“.

Um das Beratungsgremium besser in die Beratungsfolge und Beratungsinhalte des Rates und der Ausschüsse einzubinden, gehören ihm auch vom Rat bestellte Ratsmitglieder an.

Die Gemeinde ist in der Wahl frei, das Gremium als Beirat oder als einen - von den Regeln des § 58 GO NRW abweichenden - Ausschuss zu bilden. Die Bezeichnung des Gremiums lautet dann „Integrationsrat“ oder „Integrationsausschuss“.

Die Mitglieder im Integrationsgremium sind gleichberechtigt.

Neben den Ausländern und Ausländerinnen erhalten auch Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte das Wahlrecht. Dabei handelt es sich um die Deutschen, die zusätzlich noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben.

Die Wahl soll den allgemeinen Wahlvorschriften angenähert werden. Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl erfolgen. Die Wahl wird in vollem Umfang den Wahlprüfungsvorschriften des Kommunalwahlgesetzes unterstellt.

## **C Alternativen**

Keine, denn es ist nach der Erfahrung aus drei Wahlperioden der Ausländerbeiräte nicht zu erwarten, dass die erkannten Mängel in der unveränderten Form des § 27 GO NRW behoben werden.

## **D Kosten**

Für den Landeshaushalt keine.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Innenministerium. Beteiligt ist das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern werden verpflichtet, in das Integrationsgremium Ratsmitglieder zu entsenden. Dies stellt gegenüber der derzeitigen Gesetzeslage einen Eingriff in deren Organisationsrecht dar. Dieser Eingriff ist durch die zu erwartenden positiven Effekte für die institutionelle Beratung durch das Integrationsgremium gerechtfertigt.

Die mit der Wahlprüfung verbundenen Aufgaben sind der Gemeinde geläufig.

## **G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

## **H Befristung**

Der Berichtsvorbehalt des § 134 GO NRW zum Jahr 2012 besteht fort.

## G e g e n ü b e r s t e l l u n g

### **Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

#### **Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation zugewanderter Bürgerinnen und Bürger in den Gemeinden - Änderung des § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen**

1. Der § 27 erhält die Überschrift "Integration".

2. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) In Gemeinden mit mindestens 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss (Abs. 12) zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann ein Integrationsrat oder ein Integrationsausschuss gebildet werden. Der Integrationsrat oder der Integrationsausschuss besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung."

3. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Bildung des Integrationsrates werden zwei Drittel der Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber/in gewählt. Die weiteren Mitglieder bestellt der Rat aus seiner Mitte. Die Wahl findet am Tag der Kommunalwahl statt. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt eines neugewählten Integrationsrates oder eines neugewählten Integrationsausschusses weiter aus.“

### **Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen**

#### **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

#### **§ 27 Ausländerbeiräte**

(1) In Gemeinden mit mindestens 5 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 2 000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 es beantragen. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet spätestens zehn Wochen nach dem Beginn der Wahlzeit des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausländerbeirats weiter aus.

4. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

Die Gemeinde prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach diesem Absatz."

5. Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer und Ausländerinnen,

- a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 keine Anwendung findet,
- b) die Asylbewerber/innen sind."

6. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde."

7. Bisheriger Absatz 6 entfällt.

(3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag

1. 16 Jahre alt sind,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,

- a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind,
- b) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet,
- c) die Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 bleiben die in Absatz 4 bezeichneten Personen außer Betracht. Die Gemeinde hat die Vor-

aussetzungen nach Absatz 3 und 4 zu prüfen.

8. Absatz 6 neu erhält folgende Fassung:

„(6) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Integrationsrates gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, §§ 44 und 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Nr. 1 entsprechend.

Der Integrationsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und einen oder mehrere Stellvertreter/in/nen.

Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.“

(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Nr. 1 entsprechend. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

9. Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Er kann Vertreter/innen der ausländischen Einwohner/innen und Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen.

Auf Antrag des Integrationsrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Integrationsrates dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.

Der/Die Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes vom Integrationsrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf Verlangen dieser Person ist ihr das Wort zu erteilen."

(8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.

10. Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Der Integrationsrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin vorgelegt werden, Stellung nehmen."

(9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

11. Absatz 9 erhält folgende Fassung:

"(9) Dem Integrationsrat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen."

(10) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

12. Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"(10) Für die Wahl zum Integrationsrat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln."

(11) Für die Wahl zum Ausländerbeirat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit Ausnahme der Regelung über die Briefwahl und den Wahlschein. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.

13. Als Absätze 11 bis 13 werden angefügt:

"(11) Der Integrationsausschuss besteht aus den vom Rat bestellten Mitgliedern und den nach Absatz 12 gewählten Mitgliedern. Die Zahl der gewählten Mitglieder darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Sollen dem Integrationsausschuss auch vom Rat bestellte sachkundige Bürgerinnen und Bürger (§ 58 Abs. 3) angehören, so muss die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

Der Integrationsausschuss hat Beratungskompetenz. Absatz 6 Satz 3 sowie die Absätze 7 bis 9 gelten entsprechend.

(12) Die direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsausschusses werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber/in gewählt.

Der Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie die Absätze 3 bis 5 und 10 gelten entsprechend.

(13) Zur Bildung eines Integrationsausschusses werden spätestens in der zweiten Sitzung nach der allgemeinen Kommunalwahl die Ratsmitglieder nach Maßgabe des § 50 Abs. 3 durch den Rat bestellt. Die nach Absatz 12 gewählten Mitglieder treten hinzu.

Der Integrationsausschuss wählt aus

seiner Mitte ein Ratsmitglied zu seinem/seiner Vorsitzenden.

Für die Rechtsstellung der direkt gewählten Mitglieder gilt Absatz 6 Satz 1 entsprechend.

Im Integrationsausschuss haben die Mitglieder gleiche Rechte.

Der Integrationsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn die Zahl der Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden anderen stimmberechtigten Mitglieder übersteigt."

#### **14. Inkrafttreten/Übergangsregelung**

Das Gesetz tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft. Abweichend davon tritt § 27, Absatz 2, Satz 3, am 01.02.2010 in Kraft. Die Wahl zum Integrationsrat/ Integrationsausschuss 2009 findet spätestens 12 Wochen nach Beginn der Wahlperiode des neuen Rates statt.



## Begründung

### Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf knüpft an eine viele Jahre währende Diskussion über die Verbesserung der politischen Partizipation von Migrantinnen und Migranten auf kommunaler Ebene an.

Mit dem Gesetzentwurf soll diese Diskussion zu einem Abschluss gebracht werden. Der § 27 GO NRW erhält die Überschrift „Integration“, um deutlich zu machen, dass Integration in der Gemeinde eine gemeinsame Aufgabe der in ihr lebenden Menschen ist.

Der Gesetzentwurf hält ein Gremium für geeignet, dem neben Ausländern und Ausländerinnen auch vom Rat bestellte Ratsmitglieder gleichberechtigt angehören. Dieses Gremium kann als Integrationsrat oder als von den Regeln des § 58 GO NRW abweichender Integrationsausschuss organisiert werden.

Das jeweilige Gremium hat Beratungskompetenz.

Das aktive Wahlrecht zum Gremium wird auf die Deutschen mit Zuwanderungsgeschichte erweitert. Dabei handelt es sich um die Deutschen, die zusätzlich noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben. Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl erfolgen. Das Wahlverfahren wird umfassend der Wahlprüfung unterstellt.

Über die organisatorische Änderung hinaus ist, im Rückblick auf das jahrzehntelange Bemühen um ein geeignetes Gremium der politischen Beteiligung zugewanderter Bürgerinnen und Bürger an der Kommunalvertretung, zu erkennen, dass die Organisation des Gremiums zwar eine wichtige Rolle spielt, dass aber andere Faktoren hinzu kommen müssen, damit die Ratsarbeit insgesamt davon profitiert.

### Besonderer Teil

#### 1. Zur Überschrift

Änderung der Überschrift, um die Bedeutung der Aufgabe besonders heraus zu stellen.

#### 2. Zu Abs. 1

Zu Sätzen 1 bis 4

Die Verpflichtung der Gemeinde, ein Integrationsgremium bilden zu müssen, wird durch die Einwohnerzahl in der Gemeinde begründet, statt bisher durch die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer. Es ist davon auszugehen, dass Gemeinden der genannten Größenordnung über eine ausreichend große Zahl an ausländischen oder eingebürgerten Wahlberechtigten verfügen.

Materielle Änderung bezüglich des Namens und damit der Organisationsform des Integrationsgremiums: "Integrationsrat" (Absätze 2 bis 11) oder "Integrationsausschuss nach Absatz 12" (Absätze 12 bis 14) an Stelle eines "Ausländerbeirates". An Stelle des Ausländerbeirates stellt das Gesetz der Gemeinde nun zwei gleichwertige andere Organisationsmodelle verpflichtend zur Verfügung.

Die Gemeinde muss rechtzeitig vor der Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsgremiums entscheiden, in welcher Organisationsform das Integrationsgremium gebildet werden soll.

#### 3. Zu Abs. 2

Zu Satz 1 :

Der Integrationsrat wird durch die Direktwahl von 2/3 seiner Mitglieder (Absätze 3 bis 5) gebildet. Für die Wahl werden - unverändert - die allgemeinen Prinzipien einer demokratischen Wahl verbindlich vorgegeben, obwohl dies verfassungsrechtlich nicht zwingend ist. Denn der Integrationsrat ist keine Volksvertretung im Sinn des Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz.

Der Landesgesetzgeber ist aber nicht gehindert, diese Prinzipien vorzugeben. Entschließt er sich dazu, so sind diese Grundsätze zu beachten. Einschränkungen bedürfen dann der Rechtfertigung. Die an die Rechtfertigung zu stellenden Anforderungen müssen aber nicht so streng sein wie sie bezüglich der Beachtung der Wahlrechtgrundsätze zu einer Volksvertretung sein würden

Zu Satz 2:

Zu dem durch die Wahl nach Satz 1 gebildeten Integrationsrat treten die vom Rat aus seiner Mitte bestellten weiteren Mitglieder hinzu. Erst damit ist der Integrationsrat vollständig und handlungsfähig. Der Rat ist frei, das Verfahren zur Auswahl der von ihm zu bestellenden Mitglieder festzulegen. Jede Fraktion des Rats soll mit mindestens einem Mitglied im Integrationsrat/Integrationsausschuss vertreten sein. Ansonsten ist es naheliegend, dass er sich an § 50 Abs. 3 GO NRW orientiert oder diesen anwendet.

Zu Sätzen 3 und 4:

Zur Förderung der Integration ist es wünschenswert, dass die Wahlen zum Integrationsrat landesweit an einem Tag stattfinden.

Im Übrigen Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" und "Integrationsausschuss" an Stelle "Ausländerbeirat".

#### **4. Zu Abs. 3 Vorbemerkung**

Im Interesse der Integration soll der Kreis der aktiv Wahlberechtigten um "Deutsche mit Zuwanderungsgeschichte" erweitert werden. Dies wird durch die im Satz 1 genannten Tatbestandsmerkmale zu den Ziffern 1 bis 3 beschrieben. Das Wahlrecht erhalten damit - auch - Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit haben. Der Gesetzentwurf kehrt damit die Entscheidung des Gesetzgebers 1994 (§ 27 Abs. 4 a) um: „Nicht wahlberechtigt sind Ausländer, a) die zugleich Deutsche im Sinne von Art 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, ... "

Zu Satz 1 :

Wahlberechtigt ist, wer

"1. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt."

Der Begriff „Ausländer" in der bisherigen Fassung wird durch den Begriff der „Staatsangehörigkeit" übersetzt.

Da die Einschränkung des Absatzes 4 a) entfällt (siehe nachstehend zu Nummer 5 des Gesetzentwurfes), erfasst Ziffer 1 auch Deutsche, die zugleich eine oder mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten haben.

Dies sind:

- Spätaussiedler/innen, die die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 7 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben haben (sie behalten immer auch ihre ausländische Staatsangehörigkeit)
- Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Überleitung nach § 40a StAG erworben haben (sie haben ihre ausländische Staatsangehörigkeit behalten),
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern sowohl die deutsche, als auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben,
- Personen, die durch Abstammung von ihren Eltern die deutsche und durch Geburt im Ausland eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben (Stichwort: Ulrich Wickert),
- Personen, die unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit in den deutschen Staatsverband eingebürgert wurden,

- deutsche Frauen, die durch Heirat die Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes erworben haben (z.B. Iran, ansonsten eher selten),
- Personen, die als Kind eines deutschen Vaters und einer ausländischen Mutter nicht-ehelich vor dem 1.7.1993 geboren wurden, die ausländische Staatsangehörigkeit der Mutter besitzen und die deutsche Staatsangehörigkeit durch Erklärung nach § 5 StAG erworben haben.

"2. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat"

Eine Unterscheidung nach Rechtsgrundlage ist nicht erforderlich. Personen, die unter Hin- nahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert wurden, werden zwar schon unter Ziffer 1 erfasst, diese "Doppelerfassung" ist jedoch unschädlich.

"3. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat."

Hierbei handelt es sich um Personen, die als Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland erworben haben.

Dieser sog. „jus-soli-Erwerb" wurde mit der Reform des Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1.1.2000 eingeführt, so dass von der Regelung die seit dem 1.1.2000 geborenen Kinder be- troffen sind. Das aktive Wahlrecht für diese Personen käme daher erst ab dem Jahr 2016 zum Tragen.

Zu den vorgenannten Tatbeständen ist weiter darauf hinzuweisen, dass diese die Personen nicht erfassen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung von ihren Eltern besitzen und deren Mutter oder Vater einmal eine ausländische Staatsangehörigkeit beses- sen hat. Hierbei kann es nur um Personen gehen, deren beide Elternteile zum Zeitpunkt der Geburt ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen (ansonsten hätten diese Personen durch Abstammung auch eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben). Die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit des betreffenden Elternteils (auf Grund der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband) muss zwangsläufig vor dem Geburtszeit- punkt liegen.

Die Erweiterung des Satzes 1 (in Verbindung mit der Änderung in Absatz 4 a) hat weiter zur Folge, dass künftig mehr Personen als bisher eine doppelte Wahlberechtigung - sowohl zum Integrationsgremium als auch zum Rat - haben. Ein solches Wahlrecht hatte der Gesetzge- ber 1994 gerade ausschließen wollen. Dieses Ziel war aber seit der Erweiterung des Kom- munalwahlrechts auf EU-Ausländer/innen nicht mehr zu erreichen. Für diesen Personenkreis bestand und besteht keine Gleichheit zu dem im Inland geborenen Deutschen, der kein akti- ves Wahlrecht nach Absatz 3 hat. Gleichwohl hatte und hat der EU-Bürger/ die EU Bürgerin keinen stärkeren Einfluss auf die demokratisch zu legitimierende Staatsgewalt. Denn der Ausländer/innen/beirat (künftig: Integrationsrat) übt selbst keine Staatsgewalt aus (Absätze 8 und 9) und kann auch gegenüber dem Rat nur beratend tätig werden (Absätze 8 und 9) also auch insoweit keine Staatsgewalt ausüben.

Für den nach der Hessischen Gemeindeordnung gebildeten Ausländerbeirat hatte das Bun- desverfassungsgericht mit Kammerbeschluss vom 19.02.1997 - 2 BvR 2621/95 (NVWZ 1998, 52) erkannt, dass es nicht gegen das Recht auf Gleichheit der Wahl (Art 28 Abs. 1 GG) verstößt, wenn ein EU-Bürger/ eine EU-Bürgerin sowohl zum Rat als auch zum Auslän- derbeirat wählen und gewählt werden kann. Das Bundes- verfassungsgericht hat ausgeführt: *"Es erscheint ausgeschlossen, dass dadurch (gemeint: das aktive Wahlrecht des EU- Bürgers/ der EU-Bürgerin zum Ausländer/innen/beirat) das Recht des Beschwerdeführers, durch Wahlen und Abstimmungen an der demokratischen Legitimierung der in den Gemein- den ausgeübten Staatsgewalt mitzuwirken, beeinträchtigt wird.*

*Die Wahrnehmung von Unterrichts-, Vorschlags- und Anhörungsrechten durch die Aus- länderbeiräte stellt eine reine konsultative Tätigkeit dar, durch die keine Staatsgewalt ausge-*

*übt wird (vgl. BVerfG, 1995 - 05-24, 2 BvF 1/92, BVerfG 93, 37/68). Ein Ausschluss von Unionsbürgern von den Wahlen zu den Ausländerbeiräten würde zu keiner Besserstellung des Beschwerdeführers führen. "*

Diese Ausführungen haben ihre Gültigkeit auch für den Integrationsrat, dem - neben den nach Absatz 2 Satz 1 direkt gewählten Mitgliedern - auch vom Rat bestellte Ratsmitglieder angehören. Denn auch das so gebildete Gremium hat lediglich Beratungskompetenz und kann auf die Entscheidung im Rat nur durch Beratung einwirken.

Mit der Erweiterung des Kreises der aktiv Wahlberechtigten um Deutsche "mit Zuwanderungsgeschichte" (Satz 3) ändert sich an dieser Verfassungsrechtslage - im Vergleich mit dem EU-Bürger/ der EU-Bürgerin einerseits und den Deutschen "ohne Zuwanderungsgeschichte" andererseits - nichts.

Die vom Gesetzentwurf gewählte Differenzierung bezüglich der gleichen und allgemeinen Wahl zum Integrationsrat soll Deutsche "mit Zuwanderungsgeschichte" auffordern, sich an der Auswahl "ihrer" Repräsentanten im Integrationsgremium und so an der "Integration in der Gemeinde" zu beteiligen. Das ist zugleich der Integration von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte - seien sie Deutsche oder Ausländer/innen- förderlich. Zwar ist auch ein/e im Inland geborene/r Deutsche/r aufgerufen, sich für die Integration in der Gemeinde einzusetzen. Seine/Ihre Biografie erforderte aber nicht, dass er/sie einen Repräsentanten/eine Repräsentantin mit Zuwanderungsgeschichte direkt in das Integrationsgremium wählen kann.

Zu Satz 2 Nr. 3:

Satz 1 Halbsatz 2 - a.F. - ist zu Satz 2 geworden.

Des Weiteren: Anpassung der Mindestaufenthaltsdauer im Wahlgebiet auf 16 Tage vor dem Tag der Wahl wie in § 7 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).

Zu Satz 3:

Deutsche mit "Zuwanderungsgeschichte" können von den Einwohnermeldeämtern nicht ohne zusätzlichen Aufwand sicher ermittelt werden. Deshalb müssen sich diese Personen in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Dabei haben sie nach Maßgabe der Tatbestandsmerkmale des Satzes 1 ihre Zuwanderungsgeschichte durch Vorlage der erforderlichen Urkunden nachzuweisen. Die Eintragung muss - wegen des Bezuges zu Satz 2 Nr. 3 - bis zum zwölften Tag vor der Wahl erfolgen. Erst mit der Eintragung wird das Wahlrecht erworben.

## **5. Zu Abs. 4**

Nach Abs. 3 Satz 1 sollen Deutsche mit "Zuwanderungsgeschichte" wahlberechtigt sein. Dabei wird es sich auch um Deutsche mit doppelter Staatsbürgerschaft handeln. Dies erfordert, dass die Regelung des bisherigen Buchstaben a) entfällt. Buchstabe b) wird Buchstabe a). Zugleich wird die Verweisung auf das Aufenthaltsgesetz der geltenden Rechtslage angepasst.

## **7. Zu Abs. 6**

Entfällt, durch die Änderung des Absatzes 1 - Bildung des Integrationsgremiums nach Gemeindegröße statt nach Einwohnerzahl - fallen die bisherigen Prüferfordernisse zur Feststellung der Zahl der Ausländer weg. Die Prüferfordernisse zur Feststellung der Wahlberechtigung werden am Ende des Absatzes 3 aufgenommen.

**8. Zu Abs. 6 neu**

Zu Satz 1 :

Die Regelung ist um die Verweisung auf § 31 - Ausschließungsgründe - erweitert worden. Die Regelung wird damit an den Ausschließungsgrund in § 50 Abs. 6 (eingefügt durch das Änderungsgesetz vom 9.10.2007 GV.NRW.S.380) angepasst. Dieser schließt "Mitglieder" eines Gremiums nicht nur von der Entscheidung sondern auch von der Beratung aus, wenn die Tatbestände des § 31 vorliegen. Die Erweiterung um die Verweisung auf § 31 ist erforderlich, da nicht auszuschließen ist, dass sich das Integrationsgremium mit einer Angelegenheit befasst, die für einen Verein, der sich für Belange der Integration einsetzt, förderlich ist.

Im Übrigen Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

**9. Zu Abs. 7 neu**

Zu Satz 1:

Der Aufgabenbereich des Integrationsrates bleibt gegenüber dem Aufgabenbereich des Ausländerbeirates unverändert. Der Integrationsrat hat eine umfassende Befassungskompetenz für „Angelegenheiten der Gemeinde“.

Zu Satz 2:

Im Interesse umfassender Beratung wird dem Integrationsrat die Möglichkeit eröffnet, Vertreter/innen der ausländischen Einwohner/innen und Sachverständige hinzuziehen.

Im Übrigen Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

**10. Zu Abs. 8 neu**

Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

**11. Zu Abs. 9 neu**

Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

**12. Zu Abs. 10 neu**

Zu Satz 1 :

Erweiterung der Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Regelungen des Kommunalwahlgesetzes für die Wahl des Integrationsrates:

- Die Briefwahl wird zugelassen.
- Die Wahl unterliegt umfassend der Wahlprüfung nach den §§ 37 bis 44 KWahlG.
- Der Hinweis auf eine Rechtsverordnung über den Wahltag erübrigt sich, da dieser nunmehr aufgrund der Bestimmung des Absatzes 2, Satz 3 dieses Gesetzes mit der Festlegung des Kommunalwahltermins mit festgelegt wird.

Im Übrigen Änderung der Bezeichnung: "Integrationsrat" statt "Ausländerbeirat".

### 13. Zu Absätzen 11 bis 13 neu

#### 1. Zu Absatz 11:

Mit Absatz 1 stellt das Gesetz der Gemeinde zwei Organisationsformen für ein Integrationsgremium zu Verfügung. In den Absätzen 12 bis 14 sind die Regeln für den Integrationsausschuss niedergelegt. Auch für dieses Gremium ist es erforderlich, dass der Rat seine Entscheidung über die Bildung eines Integrationsgremiums in dieser Form frühzeitig trifft.

#### Zu Satz 1:

Satz 2 bestimmt, in welcher personellen Zusammensetzung der Integrationsausschuss gebildet wird. Die aktuelle Besetzung des Gremiums erfolgt nach der Kommunalwahl, indem der Rat die Ratsmitglieder für den Integrationsausschuss „bestellt“ (Absatz 14 Satz I), zu dem die anderen nach Absatz 13 gewählten Mitglieder hinzutreten.

#### Zu Satz 2:

In Konsequenz der Entscheidung des Rates, einen Integrationsausschuss bilden zu wollen, soll dieser nur dann von den Regeln des § 58 abweichen, wenn es aus Gründen der Integration unerlässlich erscheint. Deshalb werden in Satz 3 für die Zusammensetzung des Integrationsausschusses die Regeln des § 58 Abs. 3 Satz 3 und für die Beschlussfähigkeit in Absatz 14 die Regeln des § 58 Abs. 3 Satz 4 übernommen (Absatz 14).

#### Zu Satz 3:

Bestellt der Rat auch - weitere - stimmberechtigte Mitglieder für den Integrationsausschuss, so wird die Regel des Satzes 3 der überwiegenden Zahl der Ratsmitglieder im Ausschuss auch auf diese erstreckt. Die Zahl der Ratsmitglieder muss dann die Zahl aller anderen stimmberechtigten Mitglieder übertreffen.

#### Zu Satz 4:

Für den Integrationsrat ist es nach seinem Namen - sowie nach den in Absatz 8 niedergelegten Kompetenzen - offenkundig, dass er lediglich Beratungskompetenz hat. Für den Integrationsausschuss soll nichts Anderes gelten. Gleichwohl wird dies ausdrücklich im Gesetz bestimmt. Dadurch wird verhindert, dass der Rat dem Integrationsausschuss Entscheidungszuständigkeiten übertragen kann. Wegen der Mitgliedschaft von Ausländern und Ausländerinnen ist das Gremium aber nicht berechtigt Staatsgewalt auszuüben.

Die Regelung sichert damit das Prinzip, dass Staatsgewalt nur von Deutschen ausgeübt werden darf. Auch bezüglich des Integrationsausschusses haben EU-Bürger und EU-Bürgerinnen sowie der Deutsche nach Absatz 3 Satz 2 keinen stärkeren Einfluss auf die demokratisch zu legitimierende Staatsgewalt, da der Integrationsausschuss - wie der Integrationsrat - selber keine Staatsgewalt ausübt und gegenüber dem Rat nur beratend tätig werden kann. Im Übrigen wird hierzu und bezüglich der Beachtung der Wahlrechtsgrundsätze auf die Begründung zu Absatz 3 Satz 2 verwiesen.

#### Zu Satz 5:

Auch bezüglich der Kompetenzen im Übrigen unterscheidet sich der Integrationsausschuss nicht vom Integrationsrat. Deshalb werden Absatz 7 Satz 3 - Geschäftsordnungsautonomie - sowie die Absätze 8 bis 10 für entsprechend anwendbar erklärt.

Die Ermächtigung, sich eine Geschäftsordnung geben zu können, geht über die Möglichkeiten eines Ausschuss nach § 58 hinaus, für diesen gelten die Regeln der Geschäftsordnung des Rates entsprechend. Dem Integrationsausschuss soll - wegen seiner Besonderheit im Vergleich zu anderen Ratsausschüssen - die Möglichkeit gegeben werden, diesen in einer eigenen Geschäftsordnung Rechnung tragen zu können. Deshalb ist eine Annäherung an die Regel des Absatzes 7 Satz 3 für den Integrationsrat angebracht.

Auch die Verweisung auf Absatz 8 Satz 3 - Rederecht des Mitgliedes des Integrationsausschusses im Rat - erweitert die nach § 58 einem Ausschuss gegebenen Möglichkeiten. Damit kann der Integrationsausschuss den Rat in gleicher Weise beraten wie ein Integrationsrat.

## **2. Zu Abs. 12:**

Der Gesetzgeber ist frei, für die Wahl zum Integrationsausschuss, der dieselben Kompetenzen wie ein Integrationsrat hat, Wahlrechtsprinzipien des Kommunalwahlrechts vorzuschreiben, wie für einen Integrationsrat (siehe dazu auch Begründung zu Absatz 2 Satz 1). Deshalb gelten die Regeln für das Wahlrecht zum Integrationsrat entsprechend.

## **3. Zu Abs. 13:**

Vorbemerkung:

Der Rat bildet die Ausschüsse nach den allgemeinen Regeln der Gemeindeordnung in Wahrnehmung seines Rechts zur Selbstorganisation. Dazu bestellt er nach §§ 50 Abs. 3; 57 und insbesondere § 58 die Ratsmitglieder und gegebenenfalls weitere stimmberechtigte oder beratende Mitglieder (sachkundige Bürger/innen § 58 Abs. 3 und sachkundige Einwohner/innen § 58 Abs. 4). Die Direktwahl von Mitgliedern in einen Ratsausschuss kennt die Gemeindeordnung nicht (Ausnahme § 57 Abs. 3: Mit seiner/ihrer Direktwahl als Hauptverwaltungsbeamte/r wird der Bürgermeister/die Bürgermeisterin zugleich Vorsitzende/r im Hauptausschuss). Die Ausschussmitglieder erhalten ihre demokratische Legitimation, also durch den Rat vermittelt.

Dieses System der Gemeindeordnung wird nach den Regeln der Absätze 11 bis 13 durchbrochen:

Zu Satz 1:

Die Norm regelt die aktuelle Bildung und Besetzung des Integrationsausschusses. Sie verpflichtet den Rat den Integrationsausschuss so früh wie möglich zu bilden, indem er die Ratsmitglieder für den Integrationsausschuss bestellt. Der Integrationsausschuss ist erst vollständig und funktionsfähig, wenn die nach Absatz 12 gewählten Mitglieder hinzugetreten sind.

Zu Satz 2

Nachdem der Rat mit der Bestellung der Ratsmitglieder (§ 50 Abs. 3) den Integrationsausschuss gebildet hat, treten die von den Wahlberechtigten (Absätze 3 und 4) nach den Regeln des Absatzes 12 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 Gewählten (Absatz 5) hinzu (Abwandlung von § 50 Abs. 3 und § 58). Der Rat hat also keinen Einfluss auf die Auswahl der weiteren Mitglieder des Integrationsausschusses. Damit hat die Wahl zum Integrationsausschuss kommunalverfassungsrechtlich eine besondere Bedeutung. Die Alternative hätte darin bestanden, dass der Rat - wie auch sonst - die Bestellung der weiteren Mitglieder für den Ausschuss beschließt. Dazu hätte er aus der Liste der von den Wahlberechtigten (Absätze 3 und 4) Gewählten (Absatz 5) einzelne Personen auswählen und für den Integrationsausschuss bestellen müssen. Die Wahlberechtigten würden also die Mitglieder nicht direkt wählen. Im Interesse der Integration sieht der Entwurf bewusst davon ab, die Wahl für das zu besetzende Gremium - einerseits Integrationsrat (Absatz 2) andererseits Integrationsausschuss (Absatz 12) - unterschiedlich zu gestalten.

Zu Satz 3:

Wie in jedem anderen Ratsausschuss führt auch im Integrationsausschuss ein Ratsmitglied den Vorsitz. Im Interesse der direkt in den Integrationsausschuss gewählten Mitglieder wählen - abweichend von der Regelung des § 58 Abs. 5 - die Mitglieder des Integrationsauss-

chusses den Vorsitzenden aus den Ratsmitgliedern, die dem Integrationsausschuss angehören.

Zu Satz 4:

Die nach Absatz 12 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder des Integrationsausschusses unterscheiden sich in ihrer allgemeinen kommunalverfassungsrechtlichen Rechtsstellung nicht von den direkt gewählten Mitgliedern des Integrationsrates. Des halb wird Absatz 7 Satz 1 für entsprechend anwendbar erklärt.

Zu Satz 5:

Im Integrationsausschuss haben die nach Absatz 12 gewählten Mitglieder und die vom Rat bestellten Ratsmitglieder (ggfls. die vom Rat bestellten sachkundigen Bürger und sachkundigen Bürgerinnen) gleiche Rechte.

Zu Satz 6:

Der Satz 5 übernimmt für den Integrationsausschuss die allgemeine Regel des § 58 Abs. 3 Satz 4.

#### **14. Inkrafttreten/Übergangsregelung**

Die Wahlperiode der 2009 neu zu wählenden Räte und Bezirksvertretungen beginnt nach den aktuell gültigen Bestimmungen des Kommunalwahlzusammenlegungs-gesetzes, Artikel 11, § 1, Absatz 2, am 21. Oktober 2009. Die in der gültigen Fassung der Gemeindeordnung § 27, Absatz 2, Satz 2, festgelegte Frist von 10 Wochen zur Wahl des Ausländerbeirats muss um weitere 2 Wochen verlängert werden, da sie sonst im Laufe der Weihnachtsferien endet und die 10 Wochen effektiv nicht zur Verfügung ständen.

Sylvia Löhrmann  
Johannes Rimmel  
Andrea Asch  
Horst Becker

und Fraktion